

Vereinsstatuten "jus-alumni" Verein der Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen: "jus-alumni" Verein der Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Der Verein übt seine Tätigkeit innerhalb und außerhalb der Republik Österreich aus.

§ 2 Zweck

1. Die Tätigkeit des Vereins ist weder auf Gewinn noch auf die Erlangung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile gerichtet. Sein Zweck besteht in der organisierten Herstellung eines Erfahrungsaustausches von Studentinnen und Studenten, Absolventinnen und Absolventen und Lehrenden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, wobei zugleich die Verbindung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien mit den Absolventinnen und Absolventen gestärkt und der wechselseitige Meinungs- und Gedankenaustausch gepflegt werden soll.
2. Im Besonderen umfasst der Vereinzweck dabei die folgenden Ziele:
 - a) Herstellung des Erfahrungsaustausches zwischen den Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien
 - b) Förderung und Unterstützung der Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten von Absolventinnen und Absolventen.
 - c) Organisation von und Information über Veranstaltungen, insbesondere jener der rechtswissenschaftlichen Fakultät, sowie berufs- und ausbildungsrelevanter Veranstaltungen.
 - d) Förderung des Kontaktes der Absolventinnen und Absolventen zur Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinzweckes

1. Der Zweck des Vereins soll durch die folgenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) der ständige Kontakt mit den Studentinnen und Studenten, Absolventinnen und Absolventen, mit Partnerunternehmen und Mitgliedsunternehmen sowie Verbänden, Interessensvertretungen und den Angehörigen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien;
 - b) die Veranstaltung von Vorträgen, Präsentationen, Seminaren und sonstigen Informationsveranstaltungen;

- c) die Herausgabe eines regelmäßig erscheinenden Magazins und sonstiger Publikationen;
3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
Gründerbeiträge, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen, sonstige Beiträge der Mitglieder, Entgelte für die Inanspruchnahme der Tätigkeit des Vereins.
4. Der Verein verfolgt seine Zwecke ausschließlich gemeinnützige im Sinne der Bundesabgabenordnung. Er strebt nicht nach Gewinn. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen (insbesondere Vorstandsgehälter usw.) begünstigen.

§ 4 Arten der Mitglieder

- 1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die durch Erklärung dem Verein beitreten.
- 2. Fördernde Mitglieder (natürliche Personen, Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, sowie sonstige juristische Personen), welche die Arbeit des Vereins durch außerordentliche finanzielle Beiträge unterstützen;
- 3. Alumni-Mitglieder sind natürliche Personen, die an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien studiert und die Mitgliedschaft gemäß § 5 erworben haben.
- 4. Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Beitrittsantrages durch Beschluss des Vorstandes. Der Beitrittsantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet bei physischen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit; sie erlischt durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- 2. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Austrittsschreiben sind an den Vorstand zu richten.
- 3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen eines die Interessen oder Ziele des Vereins schädigenden Verhaltens oder Verzuges mit

der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, der trotz Mahnung länger als ein Jahr dauert. Der Ausschluss hat unter Angabe der Gründe zu erfolgen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche und fördernde Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen und an die Organe mit Anregungen zur Förderung des Vereinszweckes heranzutreten. Jedem ordentlichen Mitglied steht das aktive und passive Wahlrecht nach Maßgabe dieser Statuten zu.
2. Alumni-Mitglieder sind berechtigt, die Angebote der Alumni-Aktivitäten zu nutzen und die angebotenen Leistungen zu vergünstigten finanziellen Konditionen zu beziehen, sofern sie den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. Alumni-Mitglieder sind nicht berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Ihnen steht weder das aktive noch das passive Wahlrecht nach Maßgabe dieser Statuten zu.
3. Die Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich zu erfüllen.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) das Kuratorium (= die Generalversammlung)
- b) der Vorstand
- c) der (die) Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 9 Das Kuratorium (= die Generalversammlung)

1. Das Kuratorium setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen und bildet die Generalversammlung, die alljährlich möglichst in der ersten Hälfte des Jahres zusammentritt (ordentliche Generalversammlung). Mitglieder kraft Amtes sind die Dekanin/der Dekan, die Vizedekane und die Studienprogrammleiterin/der Studienprogrammleiter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, die Vorsitzenden der Professoren- und Assistentenvertretung an dieser Fakultät sowie die/der Vorsitzende der Hochschülerschaftsvertretung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.
2. Das Kuratorium wählt aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder eine Präsidentin/einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten. Für das Amt der Präsidentin/des Präsidenten kommen nur jene Mitglieder des Kuratoriums in Betracht, die sich im Dienststand der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien befinden und über eine venia docendi verfügen.

3. Das Kuratorium wird von seiner Präsidentin/seinem Präsidenten zu Sitzungen einberufen. Die Präsidentin/Der Präsident ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn dies der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder des Kuratoriums unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen. Die Einladung zur Kuratoriumssitzung hat durch schriftliche oder elektronische Einladung zu erfolgen. Sie ist so zeitgerecht zu versenden, dass sie spätestens am zehnten Tag vor der Kuratoriumssitzung beim jeweiligen Mitglied einlangt. Die Einladung hat den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung zu bezeichnen und die Tagesordnung zu enthalten.
4. Gültige Beschlüsse können nur im Rahmen der Tagesordnungspunkte gefasst werden. Eine Ergänzung der Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitgliedes beschlossen werden, wenn Dreiviertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
5. Das Kuratorium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist eine Kuratoriumsversammlung beschlussunfähig, so findet eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung eine halbe Stunde später statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist; darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
6. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse, falls in diesen Statuten nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
7. Juristische Personen als Vereinsmitglieder werden durch ihre Vertreterinnen/Vertreter vertreten.
8. Jedes Vereinsmitglied kann sich durch ein anderes Vereinsmitglied als Bevollmächtigten vertreten lassen, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist.
9. Über den Verlauf der Kuratoriumssitzung ist ein Protokoll zu verfassen, aus dem die behandelten Punkte, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen ist. Die Niederschrift ist von der Präsidentin/dem Präsidenten des Kuratoriums zu unterzeichnen. Jedem Vereinsmitglied ist auf Verlangen eine Abschrift dieser Niederschrift auszufolgen.

§ 10 Zuständigkeit des Kuratoriums

1. Das Kuratorium leitet den Verein unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Statuten und seine eigenen Beschlüsse. Das Kuratorium überwacht die laufende Geschäftsführung des Vorstandes, verwaltet das Vereinsvermögen und fasst Beschlüsse über dessen Verwendung.
2. Dem Kuratorium obliegt die Beschlussfassung über:
 - a) den Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss über das abgelaufene Vereinsjahr, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, nach

Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers;

- b) die Bestellung oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- c) die Bestellung einer od. mehrerer Rechnungsprüferinnen/eines od. mehrerer Rechnungsprüfer;
- d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
- e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, wobei nach Mitgliedergruppen verschieden hohe Beiträge festgesetzt werden können;
- f) die Änderung der Statuten;
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mind. 4, jedoch höchstens 10 Mitgliedern. Er wird aufgrund eines Gesamtvorschlages, der zumindest eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter und eine Kassiererin/einen Kassier zu enthalten hat, gewählt. Für das Amt der/des Vorsitzenden kommen nur Personen in Betracht, die sich im Dienststand der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien befinden und über eine *venia docendi* verfügen. Jedes Mitglied des Kuratoriums ist berechtigt, dem Kuratorium einen derartigen Vorschlag vorzulegen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- 2. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Vorstandes bestimmt das Kuratorium, diese beträgt jedoch höchstens drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Für den Fall einer nicht rechtzeitig und gültig erfolgten Neu- bzw Wiederbestellung des Vorstandes bleibt der alte Vorstand jedenfalls bis zur Neu- bzw Wiederbestellung des Vorstandes in seiner Funktion.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich, ohne Angabe von Gründen, ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Präsidentin/den Präsidenten des Kuratoriums zu richten und hat den Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens festzulegen. Wird ein solcher Zeitpunkt nicht genannt, wird der Rücktritt sofort wirksam. Die frei gewordene Stelle eines Vorstandsmitgliedes wird nicht nach besetzt. Treten so viele Mitglieder zurück, dass der Vorstand seine Beschlussfähigkeit verliert (vgl. Pkt. 8), hat die Präsidentin/der Präsident des Kuratoriums bis zur Neubestellung eines Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Kuratoriumssitzung zur Neubestellung eines Vorstandes einzuberufen.
- 4. Der Vorstand tritt zusammen, sooft dies zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins erforderlich ist. Auf schriftlichen Antrag eines Vorstandmitgliedes oder der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers hat eine Sitzung ehestmöglich stattzufinden.

5. Der Vorstand wird von seiner/seinem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter durch schriftliche oder elektronische Einladung jedes Vorstandsmitgliedes einberufen. Sie ist spätestens am zehnten Tag vor der Vorstandssitzung zu versenden und hat den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung zu bezeichnen. Falls Gefahr im Verzug ist, kann diese Einberufung auch formlos erfolgen und diese Frist unterschritten werden.
6. Den Vorsitz bei Sitzungen führt die/der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung eine seiner Stellvertreterinnen/einer seiner Stellvertreter.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder können sich wechselseitig mit schriftlicher Vollmacht, die der/dem Vorsitzenden vorzulegen ist, vertreten lassen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande. Beschlüsse können jedoch auch ohne Sitzung schriftlich im Umlaufwege gefasst werden, falls kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht und zwei Drittel der Mitglieder an dieser Beschlussfassung teilnehmen.
9. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu verfassen. Aus dem Protokoll müssen die Teilnehmerinnen/die Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung von einer seiner Stellvertreterinnen/einem seiner Stellvertreter zu unterfertigen. Jedem Mitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln, und zwar auch dann, wenn es an der Sitzung nicht teilgenommen hat.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins unter Bedachtnahme auf die Gesetze, die Statuten und die Beschlüsse des Kuratoriums. Im Einzelnen kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums und die Verwaltung des Vereinsvermögens; weiters die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens, soweit ihm diese durch das Kuratorium übertragen wurde;
 - b) Die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - c) Die Erstellung von Vorschlägen der Tagesordnung der Versammlung des Kuratoriums und die Vorbereitung der Kuratoriumssitzung;
 - d) Der Ausschluss eines Mitgliedes;

- e) Die Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern des Vereines;
2. Der Vorstand ist berechtigt, namens des Vereines Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer anzustellen oder mit sonstigen Vertragspartnern Rechtsgeschäfte zu schließen und diesen die Geschäftsführung und die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Kuratoriums zu übertragen. Diesen Personen kann für die laufende Geschäftsführung die Zeichnungsberechtigung im erforderlichen Umfang eingeräumt werden.
3. Ehrenmitglieder werden auf Antrag eines Vorstandsmitglieds und durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen.

§ 13 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

1. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu zeichnen, soweit nicht die Zeichnungsberechtigung einer/einem Angestellten eingeräumt ist. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden ist die Zeichnung durch seine Vertreterin/seinen Vertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstandes ausreichend.
2. Gegenüber Angestellten des Vereines werden die laufenden Aufgaben der/des Dienstvorgesetzten von der/dem Vorsitzenden oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung von ihrer/seiner Stellvertreterin/Stellvertreter wahrgenommen, soweit dies nicht einer/einem Angestellten des Vereins übertragen wurde.
3. Die Kassierin/Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereins verantwortlich.
4. Der Verein wird nach außen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ihre/seinen Stellvertreterin/Stellvertreter vertreten.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Das Kuratorium bestellt für eine von ihm festgesetzte Dauer zumindest zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereins und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses.
3. Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer ist ehrenamtlich.

§ 15 Schiedsgericht

1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen oder fördernden Vereinsmitgliedern zusammen. Je eines ist im Streitfall innerhalb einer vom Vorstand festzusetzenden Frist von beiden Streitteilen namhaft zu machen; diese zwei Mitglieder wählen ein weiteres Vereinsmitglied zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Kommt innerhalb von drei Wochen keine Einigung auf eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Wird eine juristische Person zum Mitglied des Schiedsgerichts bestellt, so hat diese juristische Person nach den für sie geltenden Regelungen die natürliche Person zu bestimmen, die das Amt auszuüben hat. Soweit juristische Personen Vereinsmitglieder sind, sind diesen die Mitglieder ihrer Vertretungsorgane gleichzuhalten.
3. Das Schiedsgericht fällt eine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese ist vereinsintern gültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Über die freiwillige Auflösung des Vereins entscheidet das zu diesem Zweck einberufene Kuratorium. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens einer Mehrheit von drei Viertel aller ordentlichen und fördernden Mitglieder, welche über eine Auflösung gemeinsam abzustimmen haben.
2. Im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszwecks (§ 2) fällt das Vereinsvermögen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien mit der Auflage zu, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ziele dieses Vereins zu verwenden.